

An das  
Landratsamt Ansbach  
Crailsheimstr. 1

91522 Ansbach

Vorab per Telefax: 0981/468-18-4302

PL/FEU/IF/Bräu.

14.09.10

Ihr Zeichen: 641-20 (145/228) SG 43 HV

**Stellungnahme/Einwendung zum wasserrechtlichen  
Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der Bräuning im Bereich  
der Bahnunterquerung der Bahnlinie Nürnberg - Stuttgart im  
Zusammenhang mit dem Bau der Kreisstraße „Kr AN 4 – neu“ im  
Rahmen der Neustrukturierung des Kreisstraßennetzes im Bereich des  
Autobahnkreuzes Feuchtwangen – Crailsheim;  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayer. Wassergesetz (BayWG) und  
Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);**

Sehr geehrter Herr Vogel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Verfahren und nehmen dazu  
nachfolgend im Auftrag unseres Landesverbandes Stellung. Unsere  
Stellungnahme gilt vollinhaltlich auch als Einwendung, zumal wir Eigentümer  
eines betroffenen Flurstückes und damit grundstücksbetroffen sind.

Die vorgesehene Verlegung der Bräuning ist Teil der sogenannten  
Kreisstraßenneuordnung mit dem Bau der Kreisstraße AN 4 neu. Die  
geplante Kreisstraße AN 4 neu entspricht der Trasse der bereits 2006 von  
der kommunalen Allianz Interfranken für das geplante Gewerbegebiet am  
Autobahnkreuz Interfranken geplanten Zubringerstraße. Damit wird deutlich,  
dass die vorgesehene Kreisstraße in engem Zusammenhang mit dem  
gewerblichen Vorhaben steht und ausschließlich die bereits 2006 geplante  
Zubringerfunktion erfüllen soll. Dies ist auch aus Ziffer 2 des  
Erläuterungsberichts der Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen; dort ist  
unter der Überschrift „Zweck des Vorhabens“ mehrfach die geplante  
Kreisstraßenneuordnung und das geplante Sondergebiet für Industrie- und  
Logistikbetriebe Interfranken angeführt. Dabei wird auch deutlich, dass die  
vorliegend geplante Verlegung der Bräuning ausschließlich wegen dieser  
Planungen erfolgen soll. Wir machen daher unsere in der Anlage beigefügten

vorläufigen Einwendungen und Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das „Sondergebiet für Industrie- und Logistikbetriebe mit einem Mindestflächenbedarf“ und gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für die „Kreisstraße Kr AN 4 – neu“ sowie gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wörnitz mit Umweltbericht und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Feuchtwangen vollinhaltlich auch zum Gegenstand dieser Einwendungen und Stellungnahme im vorliegenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren und damit auch zum Inhalt dieses Vorbringens.

### **Erforderlichkeit der Kreisstraßenneuordnung**

Die im Erläuterungstext zum Planfeststellungsverfahren getroffenen Aussagen, wonach die vorhandenen Kreisstraßen im Gebiet „im Ausbauzustand und ihrer Trassenführung nicht den Qualitäten einer Kreisstraße“ entsprechen, werden in keinsten Weise geteilt. Die bestehenden Straßenverbindungen erfüllen vollumfänglich ihre Funktion im Gebiet und binden die Gemeinden und Orte an das übergeordnete Straßennetz an. Die angesprochene künftige Erfordernis zum Ausbau mit zahlreichen Umgehungen der betroffenen Orte und damit verbundenen zahlreichen Lärmschutzeinrichtungen ist aufgrund des vorhandenen Verkehrsaufkommens überhaupt nicht nachvollziehbar und entbehrt jeglicher Grundlage.

Auch die angesprochene Belastung der Kreisstraßen durch Unfälle oder Baustellen auf der A6 – mit der Belastung von Ortsdurchfahrten - kann nicht als Argument für eine Kreisstraßenneuordnung herangezogen werden, da der Ausweichverkehr die bestehenden Kreisstraßen nur unwesentlich tangiert und vom Ausweichverkehr hauptsächlich die Staatsstraßen betroffen sind. Zudem ist die Behauptung nicht zutreffend, wonach die geplante Kreisstraße als mögliche Umleitungsstrecke zu einer Entlastung der betroffenen Orte und der Bevölkerung führt. Vielmehr entsteht hier eine „Parallelautobahn“, die Schnelldorf und Oberampfrach massiv mit zusätzlichem Verkehr belasten wird.

Auch die in den Planunterlagen angesprochene Anbindung der Kreisstraße an die vielleicht in Jahrzehnten vorgesehene neue Autobahnanschlussstelle stellt keine Rechtfertigung der Planungen dar. Die Staatsstraße 2419 ist über die Anschlussstelle Wörnitz und Dorfgütingen bereits jetzt optimal an das Autobahnnetz angebunden.

Die vorgesehene Maßnahme dient ausschließlich der Erschließung des vorgesehenen und verfehlten Gewerbestandortes am Autobahnkreuz und führt damit ursächlich zu einer massiven Verkehrszunahme, insbesondere des Schwerlastverkehrs im Gebiet. Auch die Behauptung, dass mit der Kreisstraßenneuordnung die Wohn- und Lebensqualität in den umliegenden Orten verbessert werden kann, ist falsch. Mit der angedachten gewerblichen

Nutzung am Autobahnkreuz wird auch der Pkw-Verkehr auf den bisherigen Kreisstraßen deutlich zunehmen und die dortige Bevölkerung mit Verkehrslärm und Abgasen belasten.

Insgesamt betrachtet liegt weder ein Bedarf für die so genannte Kreisstraßenneuordnung vor, noch werden die in den Erläuterungen vorgeschobenen Ziele – insbesondere die Entlastung der Bevölkerung - erreicht.

Bedarf und Planrechtfertigung für das Vorhaben fehlen.

### **Trassenführung der geplanten Kreisstraße AN 4 neu**

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Bräuning-Verlegung und in der Begründung zum Bebauungsplan werden insgesamt drei Trassenvarianten angeführt. Eine vergleichende Schutzgutbetrachtung bzw. eine großräumige Raum-widerstandsanalyse zur Ermittlung geeigneter Trassenkorridore wurde nicht durchgeführt.

Auf den ersten Blick ist erkennbar, dass das Schutzgut Wasser und das Schutzgut Arten- und Biotope in den vorgenommenen Betrachtungen und bei der gewählten Trasse nur eine untergeordnete Rolle einnehmen. Sie werden somit vernachlässigt und ihrer Bedeutung nicht gerecht. Dies wird besonders mit der Querung der Wörnitz, der Überbauung und Verlegung sowie nochmaliger Querung der Bräuning und Veränderungen der gesamten Bachaue und der Grundwasserströme deutlich. Auch die mit der Trassenvariante verbundenen Beeinträchtigungen der am südlichen Bahndamm liegenden Biotopflächen sowie die überregional bedeutsame Verbindungsfunktion des südexponierten Bahndamms der Bahnlinie Nürnberg - Stuttgart wurde in den Betrachtungen der Trassenführung nicht berücksichtigt. Eine Bündelung von Verkehrsträgern ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, kann aber nicht ohne Einzelfallprüfung als alleiniges Argument herangezogen werden.

Der Landkreis Ansbach missachtet mit der vorgesehenen Trasse und damit auch der Verlegung der Bräuning die Naturschutzgesetze. Gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG und Art 6a BayNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Gerade dieser Erforderlichkeit des Naturschutzrechtes, wonach die Vermeidung von Eingriffen vor jeglichem Ausgleich steht, wird der Landkreis Ansbach mit der vorliegenden Planung in keinster Weise gerecht. Mit der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme erfolgt ein massiver Eingriff in das Fließgewässersystem und die Aue der Bräuning. Mit der Verlegung des

Gewässers geht eine völlige Umgestaltung des Auenreliefs auf einer Länge von etwa 500 m mit einer Änderung des Abflussverhaltens einher. Die im Erläuterungstext vorgeschobenen Alternativen der Bahnquerung, wie die Verlegung der Wörnitz oder die Überbauung der Bräuning, sind rechtlich nicht zulässig und können daher auch nicht im Ansatz als realistische Planungsalternative herangezogen werden. Der Nachweis, wonach es keine anderweitige zumutbare Alternative für die Erschließung des Gewerbegebietes und somit der geplanten Kreisstraße bzw. der Querung der Bahnlinie gibt, wird vom Landkreis Ansbach sträflicherweise nicht geführt.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung / Auswirkungen des Vorhabens**

Die geäußerten Auswirkungen des Vorhabens werden nicht geteilt. Es ist zutreffend, dass das Landschaftsbild im Gebiet des Wörnitztales durch die bestehenden Autobahnen vorbelastet ist. Es wird auch die Auffassung geteilt, wonach mit der Gestaltung des neuen Bachbettes eine Strukturanreicherung mit Gehölzen entlang des Gewässers erreicht werden kann. Diese Verbesserungen werden aber durch die vorgesehene Kreisstraße AN 4 neu mit den erforderlichen Brückenbauwerken und der Dammlage der Straße völlig konterkariert, so dass insgesamt betrachtet es zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Die genannte Aufwertung für Natur und Landschaft findet nicht statt.

Auch wird das Schutzgut Freizeit und Erholung falsch bewertet. Für die dort ansässige Bevölkerung ist das weitgehend flache Wörnitztal trotz der vorhandenen Autobahnen ein wichtiger Ausgleichsraum für die Freizeitgestaltung, insbesondere für die Feierabend- und Wochenenderholung. Dieses Potenzial wird durch die Kreisstraße AN 4 neu und in Verbindung mit dem anzubindenden vorgesehenen Gewerbebestandort vollkommen entwertet. Zudem führt die Verlegung der Bräuning auf den bisherigen Wirtschaftsweg Zumhaus – Waldhausen zur Unterbrechung wichtiger Wegeverbindungen für Spaziergänger und Fahrradfahrer sowie für die landwirtschaftlichen Betriebe. Alternativen werden nicht genannt. Auch für die Tierwelt werden die terrestrischen Wandermöglichkeiten mit der Bräuningverlegung weiter eingeschränkt und die bereits bestehenden Zerschneidungseffekte weiter verstärkt.

Der bisherige gestreckte Verlauf der Bräuning soll mit der Verlegung des Gewässers ein mäandrierendes Gerinne mit einer deutlichen Laufverlängerung erhalten. Damit geht jedoch – wie beschrieben – eine deutliche Verringerung der Fließgeschwindigkeit einher. Das die Gewässer im Wörnitzgrund prägende Längsgefälle von etwa 0,5 % wird durch die Planung weiter drastisch verringert, so dass für die verlegte Bräuning eher der Charakter eines Stillgewässers entsteht und die bisherige bereits gering ausgeprägte Gewässerdynamik noch weiter reduziert wird. Eine Strukturanreicherung des Gewässers mit Prall- und Gleitufer ist damit praktisch nicht realisierbar. Hierzu wäre eine stärkere Dynamik mit höherer

Schleppkraft des Gewässers erforderlich. Die Planung sieht jedoch gerade das Gegenteil vor.

Gemäß den Höhenangaben in den Planunterlagen beträgt das Gefälle der Bräuning im jetzigen Zustand etwa 0,3 %. Dies entspricht weitgehend dem Gefälle des Wörnitztals. Die Planungen des neuen Gewässerabschnittes ergeben nördlich der Bahnlinie ein Gefälle von nur noch etwa 0,1 % und südlich nur noch etwa 0,05 %. Dies bedeutet eine Reduzierung auf ein Zehntel. Diese Gewässerstruktur führt zur verstärkten Sedimentation und Verschlammung, einer deutlichen Erwärmung des Wasserkörpers bei gleichzeitigem Rückgang des Sauerstoffgehaltes im Gewässer. Da aber davon auszugehen ist, dass ein Nährstoffrückgang im Gewässer durch die extensive Gestaltung der angrenzenden Flächen des neuen Bachlaufes nicht zu erreichen ist, erhöht sich gleichzeitig die Sauerstoffzehrung und der Sauerstoffbedarf. Insgesamt betrachtet, kann die gut gemeinte Planung mit einer Mäanderausbildung die Gewässereigenschaften daher negativ beeinflussen und die Gewässergüte sehr wohl verringern und zu einem kritischen Zustand führen. Damit steht das Vorhaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie entgegen.

### **FFH-Verträglichkeitsabschätzung**

Die Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes „Wörnitztal“ südlich der Autobahn A6 hat keine naturschutzfachlichen Gründe, sondern ist ursächlich mit den Planungen der kommunalen Allianz am Autobahnkreuz verbunden. Das Gewässersystem nördlich der A6 weist im Wesentlichen die gleichen Qualitätsmerkmale des FFH-Gebietes auf und ist für die prioritären Fischarten als Laichgewässer von entscheidender Bedeutung. Infolge der Veränderungen der Gewässerstruktur hin zu einem Stillgewässer mit möglichen anaeroben Verhältnissen scheint hier die Durchgängigkeit für Fließgewässerorganismen deutlich eingeschränkt bis unterbunden. Dies hätte Auswirkungen auf die prioritären Fischarten, welche die Quellbäche als Laichgewässer benötigen. Dies wurde in der FFH-Verträglichkeitsabschätzung vollkommen ignoriert. Die vorliegende Planung ist daher auch mit dem europäischen Naturschutzrecht als nicht vereinbar anzusehen.

### **Grundstücksverfügbarkeit**

Nach unserem Kenntnisstand stehen dem Landkreis Ansbach die für den Bau des Zubringers von der Staatsstraße bis nach Bottenweiler erforderlichen Grundstücke nicht zur Verfügung. Der Hinweis, wonach die Flächenbereitstellung durch das Amt für ländliche Entwicklung erfolgt, ist Makulatur, da die Bereitschaft der Eigentümer zu Veräußerung oder Tausch nicht vorliegt. Der Bau der sogenannten Kreisstraße kann somit weder rechtlich noch tatsächlich erfolgen. Das Planfeststellungsverfahren, welches auf Kosten der Steuerzahler durchgeführt wird, ist daher einzustellen, bzw. zumindest bis zur tatsächlichen Verfügbarkeit der Grundstücke auszusetzen.

## **Mängel in der hydraulischen Berechnung – Verschärfung der Hochwassersituation**

Die hydraulische Berechnung ist weder nachvollziehbar noch plausibel, insbesondere die Aussage, dass durch die geplante Maßnahme keine Veränderung der Hochwassersituation für die Oberlieger zu erwarten ist. Im Einzelnen wird auf Folgendes hingewiesen:

In der hydraulischen Berechnung wurde nicht berücksichtigt, dass sich im Anströmbereich (oberhalb der Brücke) und im Abströmbereich (unterhalb der Brücke) erhebliche Bereiche befinden, die wohl eingestaut, aber nicht abflusswirksam sind. Die Planungen für die Verlegung der Bräunung stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Neubau der „Kreisstraße“ und der geplanten Erschließung für den „Gewerbepark Interfranken“. Die hier geplanten Rückhaltungen sind auf ein kleineres Regenereignis bemessen. Es ist deshalb zu erwarten, dass nicht nur bei einem hundertjährlichen Ereignis die durch die Bräunung abzuleitenden Wassermengen stark ansteigen. Dies wurde in der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei einer Genehmigung für die Verlegung der Bräunung werden die Voraussetzungen für die Maßnahmen geschaffen, ohne die erhöhten Abflüsse zu berücksichtigen. Soll an der Aufteilung der Genehmigungsverfahren festgehalten werden, sind die erhöhten Abflüsse zu berücksichtigen. Es ist im Planfeststellungsverfahren nachzuweisen, dass durch die Maßnahme keine Verschlechterung für die Oberlieger eintritt. Es ist deshalb erforderlich, dass nicht nur der hundertjährige Abfluss, sondern auch Abflüsse mit geringerer Häufigkeit nachgewiesen werden.

Die komplexen hydraulischen Vorgänge können mit der gewählten „eindimensionalen Berechnungsmethode“ nicht ausreichend genau abgebildet werden. Wenn im Zuge des Planfeststellungsverfahrens nachgewiesen werden soll, dass keine Abflussverschärfung eintritt, kann dies, entsprechend dem Stand der Technik, nur mit einem „zweidimensionalen Berechnungsmodell“ und einer Verifizierung des Ist-Zustandes erfolgen.

## **Zusammenfassung**

Aufgrund der o. g. Aspekte lehnen wir das Vorhaben entschieden ab. Wir legen Widerspruch gegen das vorliegende Planfeststellungsverfahren ein und fordern die umgehende Einstellung des Verfahrens. Das Vorhaben steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet Interfranken und der durch den Landkreis Ansbach vorgesehenen Erschließung des Gebietes mittels Kreisstraßenneuordnung, welche ebenfalls rechtlich unzulässig sind.

Die dargelegten Alternativenprüfungen zur Trassenwahl sind nicht nachvollziehbar, eine schutzgutbezogene Raumwiderstandsuntersuchung

zur Findung einer konfliktarmen Trasse wurde nicht durchgeführt. Die Schutzgüter „Wasser“ und „Arten und Biotop“ wurden ganz offensichtlich weitgehend ignoriert. Alternative Querungen der Bahnlinie ohne rechtswidrige Überbauungen und Verlegungen von Gewässern wurden nicht aufgezeigt. Der Landkreis Ansbach bleibt damit den Nachweis schuldig, dass keine anderweitigen zumutbaren Alternativen für die Erschließung des Gewerbegebietes und somit der geplanten Kreisstraße bzw. der Querung der Bahnlinie bestehen. Es liegt ein Verstoß gegen das Naturschutzrecht vor.

Mit den unterschiedlichen Bebauungsplänen und dem vorgegriffenen Planfeststellungsverfahren findet eine unzulässige Aufteilung in eigenständige Rechtsverfahren statt. Sollte das Vorhaben entgegen unserer Ablehnung weiter verfolgt werden, erscheint vielmehr dringend erforderlich, für das Gesamtvorhaben ein Raumordnungsverfahren durch die Regierung von Mittelfranken durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Altreuther  
Geschäftsführer

Anlage:

Vorläufige Einwendungen und Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das „Sondergebiet für Industrie- und Logistikbetriebe mit einem Mindestflächenbedarf“ und gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für die „Kreisstraße Kr AN 4 – neu“ sowie gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wörnitz mit Umweltbericht und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Feuchtwangen

In Abdruck an Presse